



## **Wichtige Informationen für Hundehalter/innen!!**

**Seit dem 01. Juli 2011 ist das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) in Kraft. Das Gesetz enthält einige für die Hunde-halter/ Hundehalterinnen Verpflichtungen. Hierüber möchten wir Sie nachfolgend informieren.**

### **Chip-Pflicht (§ 4 NHundG)**

Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, muss durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder nach ISO 11785) mit einer Kennnummer versehen werden. Der etwa reiskorngroße Chip wird vom Tierarzt durch eine Spritze eingesetzt. Diese Verpflichtung trifft den Hundehalter **seit dem 01. Juli 2011**.

### **Hundehaftpflicht (§ 5 NHundG)**

Jeder Hundehalter muss **seit dem 01. Juli 2011** für einen Hund ab dem 7. Lebensmonat eine Hundehaftpflichtversicherung abschließen. Die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Versicherung sind genau definiert: 500.000 Euro für Personenschäden sowie 250.000 Euro für Sachschäden.

**Außerdem kam ab dem 01.07.2013 Folgendes hinzu:**

### **Sachkundenachweis**

Hundehalterinnen/Hundehalter müssen seit dem 1. Juli 2013 den Nachweis der Sachkunde (Hundeführerschein) besitzen. Die Sachkundeprüfung kann bei der zuständigen Stelle abgelegt werden.

**Die Prüfung ist während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Sie muss nicht mit dem eigenen Hund abgelegt werden.**

Wer nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung mindestens zwei Jahre lang einen Hund ununterbrochen gehalten (oder für eine juristische Person betreut) hat, gilt durch Erfahrung als sachkundig.

Ist der Hund auf den Namen einer Person zur Hundesteuer angemeldet oder lautet ein Haftpflichtversicherungsvertrag auf diese Person, sind dies Indizien, die dafür sprechen, dass diese Person Halterin oder Halter des Hundes im Rechtssinne ist.

Wenn andere Personen, z.B. im Haushalt lebende Kinder, regelmäßig mit dem Hund umgehen, diesen führen und betreuen, gelten sie nicht als Halterin oder Halter im Rechtssinne. Sofern z.B. Kinder den elterlichen Haushalt verlassen und den Hund mit sich nehmen, habe diese als Neuhalterin/Neuhalter die eigene Sachkunde durch das Ablegen einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen.

Darüber hinaus werden bestimmte Personengruppen als sachkundig befunden: z.B. Tierärztinnen/Tierärzte, Personen, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt haben, Tierheimbetreibende, Diensthundeführerinnen/Diensthundeführer und Behindertenbegleithundeführerinnen/Behindertenbegleithundeführer. Wenn aber ein solcher Hund auffällig wird, z.B. Beschwerden über ihn bei der zuständigen Stelle eingehen, kann die zuständige Stelle die Sachkunde auch nachträglich vorschreiben.

## **Zentrales Register**

Jeder Hund muss vor Vollendung des 7. Lebensmonats von jedem Hundehalter eigenständig beim sogenannten Zentral-Register angemeldet werden (§ 6 NHundG). Hundehalter können sich im Internet unter der Adresse <https://www.hunderegister-nds.de> im zentralen Register online anmelden oder sich von dieser Webseite ein Formular herunterladen und die Anmeldung per Post oder Fax durchführen.

KSN Kommunales Systemhaus Niedersachsen GmbH, Elsässer Str. 66, 26121 Oldenburg, per Telefon: 0441-390 10 400 (Mo. – Fr. 8 – 18 Uhr) und Fax Nr. 0441- 390 10 401).

**Die Stadt Visselhövede wird die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen anlassbezogen überprüfen. Verstöße gegen die Regelungen des NHundG können mit einem Bußgeld geahndet werden.**

**Das Nds. Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) ist einsehbar unter:**

<http://www.recht-niedersachsen.de/21011/nhundg.htm>

**Einen Fragen und Antworten-Katalog (PDF-Format) zum NHundG erhalten Sie unter:**

[www.ml.niedersachsen.de/download/58757](http://www.ml.niedersachsen.de/download/58757)

Für Rückfragen können Sie sich auch an die Kämmerei und Wirtschaftsförderung wenden. Bei Frau Christof unter der Telefon-Nr. 04262/301-126 oder bei Herrn Poppe unter der Telefon-Nr. 04262/ 301-128.